

RS UVS Vorarlberg 2002/11/28 1-0614/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2002

Rechtssatz

Beim Tatvorwurf einer Sperrstundenüberschreitung durch einen Gast ist der Umstand, dass der Gast auf den Eintritt der Sperrstunde aufmerksam gemacht worden war, wesentliches Tatbestandsmerkmal iSd §44a Z1 VStG.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at